

Leistungsschein Gerätemiete

Kennung LS-GM-2026-01 · Fassung vom 26.09.2026 · Ebene 2 des implec Vertragswerks

1. Gegenstand

(1) Der Auftragnehmer (nachfolgend auch „Vermieter“) überlässt dem Auftraggeber (nachfolgend auch „Mieter“) die im Bestellschein aufgeführten IT-Geräte („Geräte“) zu den dort genannten Konditionen mietweise zum Gebrauch.

(2) Die Bestellung von Geräten erfolgt durch Bestellschein nach Ziffer 3 des Rahmenvertrages; mit dem Zustandekommen des Bestellscheins ist der Einzelmietvertrag für jedes darin aufgeführte Gerät geschlossen. Mietbeginn und Laufzeit nach Ziffer 9 beginnen mit der Übergabe des jeweiligen Geräts. Eine Pflicht zur Abnahme einer Mindestmenge besteht nicht.

2. Modellbindung und Verfügbarkeit

(1) Die in der Preisübersicht (Ziffer 4) genannten Modelle stellen beispielhafte Ausstattungsvarianten dar; ein Anspruch auf Lieferung eines konkreten Modells besteht nicht. Konkrete Modelle und Konfigurationen werden bei jeder Bestellung tagesaktuell festgelegt.

(2) Ist ein vorgesehenes Modell nicht verfügbar, ist der Vermieter berechtigt, ein technisch und qualitativ mindestens gleichwertiges Gerät bereitzustellen. „Gleichwertig“ bedeutet: gleiche oder höhere CPU-Leistungsklasse, mindestens gleicher Arbeitsspeicher und Massenspeicher sowie gleichwertige Display-Größe und -Auflösung.

(3) Der Vermieter informiert den Mieter über die Nichtverfügbarkeit und über mögliche Alternativen vor Auslieferung in Textform. Der Mieter kann das Alternativgerät innerhalb von fünf Werktagen nach Mitteilung in Textform ablehnen; in diesem Fall entfällt die jeweilige Bestellung.

(4) Es werden ausschließlich Geräte vermietet, die zum Zeitpunkt der Bestellung beziehungsweise Auslieferung am Markt verfügbar sind.

3. Mietpreis bei Bestellung; Festpreis für laufende Einzelmietverträge

(1) Die in Ziffer 4 genannten Mietpreise sind unverbindliche Indikativpreise. Verbindlich wird der Mietpreis für jeden Einzelmietvertrag mit der Auftragsbestätigung des Vermieters; maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Preis. Der Vermieter teilt dem Mieter den jeweils aktuellen Mietpreis vor Auftragsbestätigung in Textform mit.

(2) Weicht der mitgeteilte Mietpreis um mehr als 15 % nach oben vom Indikativpreis ab, kann der Mieter die betreffende Bestellung innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Mitteilung in Textform kostenfrei zurückziehen.

(3) Der mit Auftragsbestätigung vereinbarte Mietpreis bleibt für die gesamte Laufzeit des jeweiligen Einzelmietvertrags unverändert; Ziffer 14 der AB (Preis Anpassungen) findet auf laufende Einzelmietverträge keine Anwendung. Spätere Veränderungen der Indikativpreise wirken ausschließlich auf danach abgeschlossene Einzelmietverträge.

(4) Liefer- und Versandkosten werden im Bestellschein gesondert ausgewiesen oder zum Selbstkostenpreis weiterberechnet.

4. Indikativpreise

Alle Preise je Gerät und Monat, netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Stand: Anhang A vom 08.05.2026.

Gerät	Monatspreis (netto)
-------	---------------------

Optionale Leistungen auf Anfrage: zertifizierte Datenlöschung bei Rückgabe (BSI TR-03142 oder gleichwertig); Mobile Device Management (MDM) für iPhones; Vor-Ort-Tausch / Express-Versand bei Mängelfällen.

5. Lieferung, Übergabe und Zustand der Geräte

- (1) Die Geräte werden in einwandfreiem, betriebsbereitem Zustand zum vereinbarten Lieferort übergeben. Die voraussichtliche Lieferzeit beträgt – vorbehaltlich der Verfügbarkeit beim Hersteller – zehn Werktage ab Auftragsbestätigung.
- (2) Der Mieter prüft die Geräte bei Übergabe unverzüglich auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit. Offensichtliche Mängel sind binnen fünf Werktagen nach Übergabe in Textform anzuzeigen, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung.
- (3) Inbetriebnahme, Einrichtung der Geräte und das Aufspielen von Anwendungssoftware obliegen dem Mieter, soweit nicht ein weiterer Leistungsschein (zum Beispiel LS-MW) oder der Bestellschein etwas anderes bestimmt.
- (4) Normale, dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechende Gebrauchsspuren sind vom Vermieter zu dulden; als normal gelten insbesondere leichte Kratzer am Gehäuse, übliche Tastaturabnutzung und leichte Glanzstellen am Display ohne funktionale Beeinträchtigung. Darüber hinausgehende Schäden ersetzt der Mieter nach Ziffer 8.

6. Pflichten des Mieters; Versicherung

- (1) Der Mieter nutzt die Geräte ausschließlich zum vertragsgemäßen Gebrauch und bewahrt sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf. Eine Überlassung an Dritte (mit Ausnahme der eigenen Mitarbeitenden) bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters in Textform.
- (2) Der Mieter trägt ab Übergabe bis zur Rückgabe das Risiko des Verlusts, des Diebstahls, der Beschädigung und des zufälligen Untergangs der Geräte – auch ohne eigenes Verschulden – und stellt den Vermieter insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Die Rechtsfolgen regelt abschließend Ziffer 8.
- (3) Der Mieter versichert die Geräte zum Wiederbeschaffungswert gegen Diebstahl, Verlust und Beschädigung oder hält eine vergleichbare betriebliche Eigendeckung vor und weist dies auf Anforderung nach.
- (4) Veränderungen an Hardware und werksseitiger Firmware (zum Beispiel Aufschrauben, Nachrüstungen, Austausch von Komponenten) sind ohne vorherige Zustimmung des Vermieters in Textform unzulässig.

7. Mängel und Service

- (1) Der Vermieter beseitigt Mängel an den Geräten, die den vertragsgemäßen Gebrauch beeinträchtigen, innerhalb angemessener Frist. Die gesetzlichen Mängelrechte des Mieters nach §§ 535 ff. BGB bleiben unberührt.
- (2) Bei Geräten, die nicht innerhalb von fünf Werktagen nach qualifizierter Mängelmeldung wieder betriebsbereit sind, stellt der Vermieter dem Mieter ein gleichwertiges Ersatzgerät („Loaner“) für die Dauer der Reparatur zur Verfügung. Die Versandkosten beider Wege trägt der Vermieter, sofern der Mangel nicht vom Mieter zu vertreten ist.
- (3) Mängel, die auf Umständen aus dem Risikobereich des Mieters nach Ziffer 6 Abs. 2 beruhen, beseitigt der Vermieter auf Kosten des Mieters nach Ziffer 8. Bei Diebstahl oder Verlust stellt der Vermieter auf Wunsch des Mieters ein Ersatzgerät bereit; hierfür wird ein neuer Einzelmietvertrag nach Ziffer 1 Abs. 2 geschlossen.

8. Beschädigung, Verlust und Untergang – Rechtsfolgen

- (1) Beschädigung. Wird ein Gerät beschädigt, trägt der Mieter die Kosten der Reparatur zuzüglich eines etwaigen merkantilen Minderwerts; ist eine Reparatur nicht möglich oder übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert, gilt Abs. 2. Ausgenommen sind Mängel, die der Vermieter zu vertreten hat (Ziffer 7 Abs. 1), und normale Gebrauchsspuren (Ziffer 5 Abs. 4).

(2) Verlust, Diebstahl, Untergang. Geht ein Gerät verloren, wird es gestohlen oder geht es unter, endet der Einzelmietvertrag für dieses Gerät mit dem Tag der Mitteilung nach Abs. 4. Der Mieter zahlt dem Vermieter den zum Zeitpunkt des Ereignisses gültigen Wiederbeschaffungswert für ein gleichwertiges Gerät. Leistungen der Versicherung nach Ziffer 6 Abs. 3, die an den Vermieter fließen, werden angerechnet. Weitere Mietzahlungen für das betroffene Gerät fallen ab dem Ende des Einzelmietvertrags nicht mehr an.

(3) Für Handlungen seines Personals sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen steht der Mieter wie für eigene ein. Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 gelten unabhängig von einem Verschulden des Mieters (Ziffer 6 Abs. 2).

(4) Der Mieter informiert den Vermieter unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden nach Kenntnis – über jeden Schaden, Diebstahl oder Verlust in Textform. Bei Diebstahl ist zudem unverzüglich Strafanzeige zu erstatten und eine Kopie an den Vermieter zu übermitteln.

9. Laufzeit der Einzelmietverträge

(1) Die Mietzeit des Einzelmietvertrags für jedes Gerät beginnt mit der Übergabe des Geräts an den Mieter und beträgt 60 Monate, soweit der Bestellschein nichts anderes bestimmt. Eine Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Einzelvertragslaufzeit in Textform möglich; ohne Kündigung verlängert sich der Einzelmietvertrag jeweils um zwölf Monate.

(2) Die Kündigung eines oder mehrerer Einzelmietverträge lässt die übrigen Einzelmietverträge und den Rahmenvertrag unberührt; Einzelmietverträge laufen auch nach Beendigung des Rahmenvertrages bis zu ihrem regulären Ende fort. Die Pflichten aus Ziffer 6, 8, 10 und 11 gelten fort, solange Geräte nicht zurückgegeben wurden.

(3) Die Miete ist monatlich im Voraus nach Ziffer 5 des Rahmenvertrages und Ziffer 13 der AB fällig. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter nach erfolgloser Mahnung mit Fristsetzung von 14 Tagen berechtigt, weitere Lieferungen zurückzuhalten.

10. Datenlöschung bei Rückgabe

(1) Die reine Vermietung der Geräte stellt grundsätzlich keine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DS-GVO dar; soweit im Einzelfall eine Auftragsverarbeitung erforderlich wird (zum Beispiel bei Einrichtung, MDM oder Datenlöschung durch den Vermieter), gilt die Auftragsverarbeitungsvereinbarung (Anlage AVV).

(2) Der Mieter ist verantwortlich für sämtliche auf den Geräten verarbeiteten Daten. Vor Rückgabe hat er sämtliche gespeicherten Daten nach dem Stand der Technik (zum Beispiel BSI TR-03142 oder vergleichbar) sicher zu löschen oder das Gerät zurückzusetzen und zu verschlüsseln. Auf Wunsch bietet der Vermieter eine zertifizierte Datenlöschung gegen gesondertes Entgelt nach Preisliste an.

11. Rückgabe der Geräte

(1) Mit Ablauf der Einzelvertragslaufzeit sendet der Mieter die Geräte einschließlich des im Lieferumfang enthaltenen Zubehörs auf eigene Kosten und Gefahr an den Geschäftssitz des Vermieters oder eine von ihm benannte Rückgabeadresse zurück.

(2) Die Geräte sind in einem Zustand zurückzugeben, der dem Übergabezustand abzüglich normaler Gebrauchsspuren (Ziffer 5 Abs. 4) entspricht und in dem alle Daten nach Ziffer 10 entfernt wurden.

(3) Bei Nicht-Rückgabe oder erheblich verspäteter Rückgabe ist der Vermieter berechtigt, eine Nutzungsentschädigung in Höhe der zuletzt geschuldeten Monatsmiete zuzüglich einer Pauschale von 10 % zu verlangen, bis das Gerät zurückgegeben wird, höchstens jedoch bis zum Erreichen des Wiederbeschaffungswerts. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

(4) Geräte, die in einem schlechteren Zustand zurückgegeben werden als vereinbart, werden auf Kosten des Mieters instand gesetzt; die Aufwendungen werden auf Basis nachgewiesener Reparaturkosten oder eines belastbaren Kostenvorschlags abgerechnet.

12. Haftung des Vermieters

(1) Es gilt Ziffer 15 der AB (Haftung). Betroffene Leistung im Sinne von Ziffer 15 Abs. 2 der AB ist der jeweilige Einzelmietvertrag.